1920

0

Bebauungsplan Sülldorf 7 / Iserbrook 19

Vom 9. Oktober 1985

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 7/Iserbrook 19 für den Geltungsbereich Hasenhöhe — Ostgrenze des Flurstücks 393 der Gemarkung Sülldorf — Ostgrenze des Flurstücks 1271, über das Flurstück 1271, Südgrenze des Flurstücks 1240 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 224 und 225) wird festgestellt.

Ein Abdruck des Plans und die Begr beim örtlich zuständigen Bezirksamt wäh

00

Für den Bebauungsplan gelten nachstehende Vorschrif-

1310

1309

388

rebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Betriebe m Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Fuhrunternehmen und Lagerplätze) sowie reizeiteinrichtungen (wie Squash- und Ten-

1325

1431

4215

1326

1327

1329

Bebauungsplan Sülldorf 7 / Iserbrook 19

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gewerbegebiet

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze z.B. II

Baugrenze

Brücke

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Fläche für den Gemeinbedarf

Anpflanzungsgebot für dichtwachsende

00000 Bäume und Sträucher Geschoßfläche

Nachrichtliche Übernahmen

Oberirdische Bahnanlage Hochliegende Bahnanlage

Baubehörde Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36

Freie und Hansestadt Hamburg

Archiv

Kennzeichnung



Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaßein Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1984

Nr. 24093



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Sülldorf 7 / Iserbrook 19

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteile 224 und 225

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1985

Gesetz

über den Bebauungsplan Sülldorf 7 / Iserbrook 19

Vom 9. Oktober 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Sülldorf 7 / Iserbrook 19 für den Geltungsbereich Hasenhöhe Ostgrenze des Flurstücks 393 der Gemarkung Sülldorf Ostgrenze des Flurstücks 1271, über das Flurstück 1271, Südgrenze des Flurstücks 1240 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 224 und 225) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchsdaurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für den Bebauungsplan gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen, daß schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohnbebauung ausgeschlossen sind.
- 2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen und Lagerplätze) sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Oktober 1985.

Der Senat